Bad Essen
im Osnabrücker Land

Bebauungsplan Nr. 87
„Östlich der Wiesenstraße“

Umweltplanerischer Fachbeitrag

inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 220614
Datum: 2021-07-07

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 4
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 4
1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 4
1.3 Fachziele des Umweltschutzes 5
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 7
2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 7
2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 10
2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 11
2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 12
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 12
2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 12
2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 13
2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) 13
3 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 14
3.1 Auswirkungsprognose 14
3.2 Umweltrelevante Maßnahmen 17
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 19
5 ANHANG 20
5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung 20
5.1.1 Eingriffsflächenwert 20
5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 20
5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 20
5.2 Artenschutzbeitrag (ASB) 22
5.2.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme 23
5.2.2 Plangebiet und Methodik 23
5.2.3 Faunapotenzialabschätzung 25
5.2.3.1 Brutvögel 27
5.2.3.2 Fledermäuse 28
5.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse) 30
5.3.1.1 Brutvögel 30
5.3.1.2 Fledermäuse 33
5.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung 34

Wallenhorst, 2021-07-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Dipl. Biol. Andreas Meyer (ASB)

Wallenhorst, 2021-07-07
Proj.-Nr.: 220614

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (ca. 0,9 ha) für die Ausweisung eines Wohngebietes östlich der „Wiesenstraße“ und nördlich der „Rohdenburgstraße“ im Ortsteil Lintorf in Bad Essen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Das Plangebiet umfasst einen Bereich innerhalb der Ortslage von Lintorf, nördlich der Straße „Unter den Gärten“, westlich der „Hartmannstraße“, südlich der „Rohdenburgstraße“ und östlich der „Ringstraße“.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 11.270 m²
- Allgemeines Wohngebiet	ca. 11.270 m²

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung um 50 % auf 0,45 festgesetzt. Die geplante Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	**Größe in m²**	**Faktor**	**Größe in m²**
Allgemeines Wohngebiet	11.270	0,45	5.071,5
Versiegelung			**5.071,5**

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Plangebiet liegen bereits bebaute Flächen (Wohnbebauung) in Höhe von ca. 950 m² vor, sodass die zulässige Neuversiegelung bei 4.122 m² liegt.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltplanerischen Fachbeitrages zu Grunde:

Fachgesetz	**Beachtung**
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 2, 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 3.2, 5.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 2.1, 3.1, 3.2, 5.2
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 3.1, 3.2
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 3.1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 3.1

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[1].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahre 2004 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP befindet sich nördlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Bei der südlich angrenzenden Eisenbahnstrecke handelt es sich um eine „Sonstige Eisenbahnstrecke“. Zudem wird weiter südlich des Plangebietes der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen FNP der Gemeinde Bad Essen wird das hier vorliegende Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

[1] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LRP werden für das hier vorliegende unmittelbare Plangebiet keine Aussagen getroffen. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle berücksichtigt. Nördlich angrenzend wird unter „Sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ die Neuausweisung von Wasserschutzgebieten dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor.

- Karte 1.0 Naturraumzonen: Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit 4.5 „Lübbecker Lössvorland“ sowie in der naturräumlichen Untereinheit „Wittlager Lössvorland“.
- Karte 1.1 „Wasser im Boden“, Karte 1.2 „Bodentypen - Ökologische Feuchtestufen“, Karte 1.3 „Wichtige Böden für die Belange des Naturschutzes und der Landespflege“: Für diese Schutzgüter wird aufgrund des Alters dieser Unterlage auf die aktuell verfügbaren Auswertungen des NIBIS®-Kartenserver zurückgegriffen.
- Karte 1.4 „Gefährdete Tierarten“: Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Für das Plangebiet werden „gehölzreiche Siedlungsflächen“ verzeichnet.
- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 1.7 „Wichtige Lebensräume für schutzbedürftige Arten und/oder Lebensgemeinschaften“: Für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 1.8 „Kartierung der Biotoptypen“: Aufgrund des Alters dieser Unterlage wird auf die Daten der erfolgten Ortsbegehung zurückgegriffen.
- Karte 1.9 „Übersicht über Lage der Gebietsbeschreibungen des Handlungskonzeptes“: Das Plangebiet liegt innerhalb des Gebietes Nr. 7.2.28 („Siedlungsbereiche Dahlinghausen und Lintorf“). Im Textteil werden hierzu folgende Nutzungsanforderungen gestellt:
    - Verwendung von umweltfreundlichen Bau- und Betriebsstoffen prüfen
    - Förderung von Regenwassersammelanlagen prüfen
    - Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie prüfen
    - Passive Nutzung von Sonnenenergie prüfen
    - Keine Nutzung von Windenergie vor Wiehengebirgsrand
    - Naturbetonte Anlage von Gärten fördern.
- Karte 2.0 „Belastung und Gefährdung von Natur und Landschaft“: Für das Plangebiet werden keine Aussagen getroffen. Für den nördlich angrenzenden Bereich werden die Belastungs- und Gefährdungsfaktoren Flächenversiegelung, Verlust von Lebensräumen, kleinklimatische Veränderungen und Verringerung der Grundwasserneubildung aufgeführt. Zudem wird die südlich verlaufende Bahnlinie aufgeführt.
- Karte 3 „Landschaftsentwicklung“: Im Plangebiet werden Einzelbäume und Gehölzbestände dargestellt („Baumreihen und Feldgehölze innerhalb bebauter Ortslagen, Hof-,

Wohn- und Gewerbebereichen“). Für diese Gehölze ist Folgendes formuliert worden: „*keinen Schutz anstreben, sondern durch Aufklärungsarbeit Beschädigungen an Bäumen oder deren Vernichtung entgegenwirken und rechtzeitig für ausreichende Nachpflanzung sorgen*“.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung am 08.06.2021 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. DRACHENFELS 2021[2]) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016[3]).

Der Planbereich liegt innerhalb der Ortschaft Lintorf.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,2

Nahezu das gesamte Plangebiet umfassend besteht eine Grünlandfläche. Die Fläche wird intensiv durch Beweidung genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar.

12.4.1 (HEB) Einzelbaum des Siedlungsbereichs Wertfaktor 1,6

Auf der Grünlandfläche (sh. 9.6) stocken zwei mehrstämmige Laubgehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 5-10 cm.

[2] DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

[3] LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

13.7 (OE) Einzel- und Reihenhausbebauung / 12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten

Wertfaktor 0 / 1

Im nördlichen sowie südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten vorhanden. Als markante Gehölze sind hier eine Esskastanie (BHD ca. 50 cm) sowie zwei Blutbuchen (BHD > 50 cm) im südlichen Bereich sowie eine Kirsche (BHD ca. 50 cm) und mehrere Buchen (BHD bis zu ca. 60 cm) im nördlichen Bereich zu nennen. Die Esskastanie sowie die Blutbuchen werden zum Erhalt festgesetzt. Bei den im nördlichen Hausgartenbereich befindlichen, größeren Gehölzen (BHD > 30 cm), welche eine Überplanung erfahren, waren keine offensichtlichen Höhlungen oder Nester erkennbar.

Angrenzende Bereiche:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortschaft Lintorf und ist v.a. von wohnbaulich genutzten Grundstücken umgeben. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Straße, weiter daran eine Bahnstrecke. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben oder Hinweise des amtlichen Naturschutzes zum Vorkommen von Rote Liste Arten liegen nicht vor, auch im Zuge einer Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen von Rote Liste Arten. Innerhalb des Plangebietes kommt mit der Grünlandfläche (Biotoptyp 9.6 - GI) ein Biotoptyp vor, der nach den Angaben der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2018)[4] der Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) zuzuweisen ist.

[4] DRACHENFELS, O. V. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:
Es liegen keine Angaben des amtlichen Naturschutzes oder Sonstiger bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor. Auch im Zuge einer Ortsbegehung[5] als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag ergaben sich keine Zufallsfunde, die das Vorkommen von streng geschützten Arten vermuten lassen.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland, Hausgartenbereiche) stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden. Die vorhandene Gebäudesubstanz bietet prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kapitel 5.2) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:
Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung[6] hat ergeben, dass von der vorliegenden Planung keine Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“; Kennzeichen: NP NDS 00004) befindet sich ca. 270 m südlich des Plangebietes. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/4; Bewertungseinstufung: „Status offen“) befindet sich ca. 750 m nördlich des Plangebietes.
Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück[7] trifft für das hier vorliegende Plangebiet keine weiteren Aussagen.

---

5 ORTSBEGEHUNG AM 06.07.2021

6 NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.05.2021 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de

7 LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“).* Abgerufen am 21.05.2021 von http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass das Plangebiet im südlichen Bereich einer wohnbaulichen Nutzung unterliegt. Der übrige Bereich des Plangebietes zeigt sich als unversiegelter, als Grünland genutzter Standort.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2021 a)[8] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 b)[9] des LBEG als Böden kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit) verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2021 c)[10] als „äußerst hoch“ eingestuft. Darüber hinaus liegt eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 d)[11].

Im NIBIS®-KARTENSERVER (2021 e)[12] und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet selbst keine Altlastenstandorte dargestellt.

Das Plangebiet weist mit dem ausgewiesenen Plaggenesch und einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung sowie aufgrund einer hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit eine besondere Empfindlichkeit aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

<u>Oberflächengewässer</u>: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

<u>Grundwasser</u>: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2021 f)[13] lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) bei

[8] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[9] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[10] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[11] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[12] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[13] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

>100-150 mm/a und >50-100 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“[14]. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 g)[15], woraus eine durchschnittliche Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Es liegen keine Überschwemmungsgebiete im Plangebiet.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird von einer unversiegelten landwirtschaftlichen Nutzfläche eingenommen (Grünland). Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht in besonderer Größenordnung anzutreffen sind. Die kaltluftproduzierenden Flächen spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlich geprägten Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) befindet sich das Plangebiet in der Landschaftseinheit „Lübbecker Lössvorland“. Der LRP und der Landschaftsplan (LP) verorten das Plangebiet zudem in der naturräumlichen Untereinheit „Wittlager Lössvorland“. Im LP (S. 11) wird diese Untereinheit wie folgt beschrieben: „*Flachwelliges sanft nach Norden geneigtes Vorland der Bad Essener Höhen und Oldendorfer Berge, vorwiegend mit tiefgründigen Lößböden, die ehemals mit Eichen-Hainbuchenwäldern bestockt waren und heute fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden (gute bis sehr gute Erträge). Das Gebiet gehört zu den sich am gesamten Nordfuß des Weserberglandes entlangziehenden uralten Siedlungs- und Durchgangslandes der Lößböden mit alten Haufenwegedörfern und der Ost-West-Verbindungsstraße Hannover-Minden-Osnabrück (B65)*“. Wichtige

[14] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

[15] NIBIS®-KARTENSERVER (2021 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.05.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden weder im LRP noch im LP für das unmittelbare Plangebiet benannt.

Das Plangebiet selbst befindet sich innerhalb der Ortschaft Lintorf und ist von einer Nutzung als Grünland (Intensivgrünland) sowie der wohnbaulichen Nutzung geprägt. Ein Bezug zur freien Landschaft ist vom Plangebiet aus nicht gegeben. Die südlich angrenzende Eisenbahnlinie ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen. Elemente mit strukturierender respektive prägender Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild liegen nicht vor.

Insgesamt weist das Plangebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild auf.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die im Plangebiet gelegenen wohnbaulich genutzten Grundstücke weisen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf. Freizeit- sowie Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden.
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der für das Plangebiet ausgewiesene Plaggenesch-Boden stellt ein kulturhistorisches Element dar.

Die im südlichen Bereich vorhandene Wohnbebauung ist als sonstiges Sachgut zu betrachten.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 1,35 km in westlicher Richtung befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3616-301). Aufgrund dieser Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet und der Lage des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeitig weitestgehend landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeitig keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Lintorf geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kapitel 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die vorliegende Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 4.122 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der Planung ist mit den zwei Einzelbäumen (Biotoptyp 12.4.1 - HEB) ein Biotoptyp betroffen, der nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 1,6 bis 2,5) gilt. Die sonstigen betroffenen Biotoptypen gelten als weniger empfindlich (Wertfaktor 0,6 bis 1,5), wobei die Grünlandfläche nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen zumindest als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ einzustufen ist.

Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 5.755 Werteinheiten (sh. Kapitel 5.1). Der Verlust des Biotoptypen-Bestandes ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanerfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage einer Faunapotenzialabschätzung mit Relevanzanalyse potentiell betroffener Artgruppen und Arten ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Kapitel 5.2). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die möglichen Erfüllungen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kapitel 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 3.2) kein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.122 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Hausgärten/Grünflächen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 6.199 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, anthropogen überprägter Bodenflächen in innerörtlicher Lage, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Zudem wird das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass mit dem Plaggenesch-Boden (Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) und einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ein Bereich mit besonderer Bedeutung vorliegt. Die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 4.122 m². Daneben bleiben ca. 6.199 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten erhalten, wobei diese wie die vorhandene Intensivgrünlandfläche einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden. Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung des vorhandenen Bodens (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz der formulierten Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kapitel 3.2) eine Beeinträchtigung verbleibt. Aufgrund der für die Böden des Plangebietes ausgewiesenen mäßigen Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ist im vorliegenden Bereich während der Bautätigkeiten ein besonderes Augenmerk auf eine Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen zu achten (sh. Kapitel 3.2).

Innerhalb des Plangebietes liegt eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen vor. Da es sich bei der geplanten Wohngebietsnutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Es kommt vor allem zu einer Reduzierung von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlich geprägten Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft verloren.

Schutzgut Landschaft
Das Plangebiet wird durch seine innerörtliche Lage charakterisiert und weist insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes auf. Die vorliegende Planung bedingt eine bauliche Verdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und damit zumindest eine fortschreitende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes.

Schutzgut Mensch
Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem erhebliche Lärmemissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Der für das Plangebiet ausgewiesene Plaggenesch-Boden stellt ein Kulturgut dar und wird durch die geplante Versiegelung in Teilen verloren gehen. Aufgrund einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kapitel 3.2) vorgesehen.

Wechselwirkungen
Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.
Europäisches Netz Natura 2000
FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 1,35 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die geplante wohnbauliche Nutzung selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Lintorf geschaffen werden. Die geplante Ausweisung von Wohngebieten beschränkt sich zudem auf einen Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt wird. Eine weitere Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch vermieden.

Aufgrund einer hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit sind für baubedingt tangierte Flächen wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege, soweit möglich, vorhandene Wege bzw. Flächen zu nutzen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für eine Versiegelung vorgesehen sind. So soll einer Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregierung sowie der unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel)**: Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Per-

son (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bauleitplanverfahren vorzusehen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse)**: Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand sind durch die Umsetzung der Planung derzeit nicht erwartbar. Sollten solche Arbeiten dennoch erforderlich werden, sind diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
  Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kapitel 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet **Wertfaktor 1,0**

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 werden maximal 45 % des allgemeinen Wohngebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Zu Erhaltende Einzelbäume **Erhalt**

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten vorhanden. Als markante Gehölze sind hier eine Esskastanie (BHD ca. 50 cm) sowie zwei Blutbuchen (BHD > 50 cm) zu nennen. Die Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.755 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Bad Essen bedingt eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Lintorf. Innerhalb des Plangebietes gehen insbesondere eine Weidefläche sowie eine Hausgartenfläche verloren. Diese Überplanung der Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Bei Durchführung der vorliegenden Planung wird eine Weidefläche überplant, die als gefährdeter Biotoptyp einzustufen ist.

Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung von ca. 4.122 m² bedingt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und betrifft einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung (Plaggenesch-Boden) sowie Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zudem führt die Neuversiegelung zu einem Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) und einer Reduzierung unversiegelter, kaltluftproduzierender Freiflächen.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ ermitteltes Kompensationsdefizit von 5.755 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse mit Relevanzprüfung. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Abriss/ Umbau von Gebäuden und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kapitel 3.2) sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
2.13.1 (HBE) Baumgruppe	(40)	1,6	64
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	7.850	1,2	9.420
13.7 (OE) Einzel- und Reihenhausbebauung	950	0,0	0
12.6 (PH) Hausgarten	2.470	1,0	2.470
Gesamt:	**11.270**		**11.954**

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 11.954 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächenwert (WE)
Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung (11.270 m²)			
- Versiegelung (45 %)	5.071,5	0,0	0
- Grün-/Freiflächen (55 %)	6.198,5	1,0	6.198,5
Gesamt:	**11.270**		**6.198,5**

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 6.199 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
11.954 WE	**-**	**6.199 WE**	**=**	**5.755 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.755 Werteinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

5.2.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

5.2.2 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 87 liegt innerhalb der Ortschaft Lintorf und umfasst eine intensiv als Weide genutzte Grünlandfläche (ca. 0,9 ha) sowie je ein bebautes Wohngrundstück mit größeren Gartenflächen und (teilweise älteren) Bäumen im Süden und im Norden. Unmittelbar angrenzend an diese Fläche befinden sich bebaute Siedlungsbereiche und etwas weiter westlich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Südlich des Plangebietes verlaufen die Trasse der „Wittlager Kreisbahn“ und die „Rohdenburger Straße“, östlich der (tlw.) „Rosenplatz“ und westlich die „Wiesenstraße“. Der überplante Bereich ist somit vollständig von der freien Landschaft abgeschnitten.
Die weitere Umgebung nördlich, westlich und östlich der bebauten Ortslage von Lintorf wird durch strukturarme offene Landschaft mit vornehmlich Ackernutzung geprägt, in südliche Richtung befinden sich in mittlerer Entfernung die bewaldeten Flächen des Wiehengebirges. Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltplanerischen Fachbeitrag (Kapitel 2.1 ff) zum B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Bad Essen aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Das im südlichen Plangebiet befindliche Wohngebäude inklusive Gartengrundstück und die hier stockenden älteren Laubgehölze sollen ebenso wie das nördlich gelegene Wohngebäude mit direkt umgebenden Garten planungsrechtlich gesichert werden und bleiben in ihrem Bestand erhalten. Lediglich im rückwärtigen Gartenbereich des nördlichen Wohngrundstückes, soll die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes ermöglicht werden. Von der Planung (überbaute Eingriffsfläche) ist somit eine isoliert liegende landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivweide) und einige Garten-/ Ziergehölze sowie jüngere Einzelbäume auf dem nördlich gelegenen Wohngrundstück betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung somit gekennzeichnet durch eine (kleinflächige) Rinderweide (ggf. pot. Lebensräume für Brutvögel) und durch angrenzende Hausgärten und Gebäude (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse).

Die Nutzung (Betrieb) der „Wittlager Kreisbahn“, der angrenzenden Wohngebiete und der angrenzenden Straßen („Rosenplatz“, „Wiesenstraße“, „Rohdenburger Straße“) sowie die intensiven Nutzung und isolierte Lage der betroffenen innerörtlichen Grünlandfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell Feld- und Bodenbrüter) einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Normalerweise sind als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung spezielle Erfassungen zu möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen erforderlich. Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen für die Gruppe der Brutvögel und der Fledermäuse als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleinräumigkeit, Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt. Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkommende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung. Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden und potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artgruppen und Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bzgl. der Projektwirkungen betrachtet und abgeprüft werden. Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

5.2.3 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[16] sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.**
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.**
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammmolch	Anh.II und IV	

[16] NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich weiterhin festhalten, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose (Relevanzanalyse) mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

5.2.3.1 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP[17]. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

In den einsehbaren Kronenbereichen der innerhalb des Gebietes stockenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), oder großvolumige Baumhöhlen (hier: insbesondere Spechte, Dohlen) gesichtet. Es sind in, bzw. an den (insbesondere älteren) Gehölzen im und angrenzend an das Plangebiet kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich innerhalb der B-Plangrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an dem vorhandenen Gebäude existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art

BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Star (Mögliches Brutvorkommen) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Dohle, Koloniebrüter (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungslage mit Gehölzstrukturen und (kleiner) landwirtschaftlicher Nutzfläche) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/ Mehlschwalbe, Dohle und Turmfalke ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen oder extremen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu Gemeindestraßen, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung der betroffenen Biotoptypen als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

[17] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Grasfluren brütende Vogelarten, die die Strukturen der vorhandenen Wohngebäude mit Gartenbereichen und die unmittelbar angrenzenden Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig):

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Gartenbereichen mit Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen (Grünland) könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner“ und „besonderer Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 5.3 geprüft.

5.2.3.2 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds.[18]	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds.[19]	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Braunes Langohr	2	V		Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden (Dachböden oder Spalten), ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

[18] Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollgzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover , unveröff.

[19] Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollgzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung[20] und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich der zentral gelegenen Intensivgrünlandfläche könnte aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen (angrenzende, z. T. ältere Bäume) ebenso wie die vorhandenen Gartenflächen eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus oder des Braunen Langohrs und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschafträume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[21]. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Gehölze als Leitstrukturen kann auch trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, da die Gehölze nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand mit der vorgesehenen Bebauung gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergab, das sich innerhalb des Plangebietes mehrere (Wohn)gebäude befinden, welche Nischen und Öffnungen und somit Strukturen aufweist, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Weiterhin befinden sich ältere Gehölze und somit grundsätzlich potenzielle Quartierstrukturen für Fledermausarten im Plangebiet.

Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebiets/ Eingriffsfläche.

Durch den Verlust potenzieller Quartierstrukturen können Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens könnten somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 5.3 geprüft.

[20] Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 06.07.2021

[21] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

5.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass des Bebauungsplanes Nr. 87 ist die Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches in der zentralen Ortslage des Ortsteils Lintorf in der Gemeinde Bad Essen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen

Anlagebedingt gehen im überplanten Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen (beweidete Grünlandfläche) und ein Hausgartenbereich durch Überbauung verloren. Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden bedingt aufgrund der innerörtlichen Siedlungslage keine zusätzlichen Fernwirkungen (optische Störreize) auf den umliegenden Raum. Die anlagebedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung werden voraussichtlich das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich wirksam überschreiten.

Betriebsbedingte Projektwirkungen der vorgesehenen Planung (Lärm und optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität voraussichtlich das bisherige Maß an Störwirkungen aufgrund der innerörtlichen Siedlungslage nicht wesentlich überschreiten.

5.3.1.1 Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation das Vorkommen von 16 Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (alle Arten mit möglichem Status Revierinhaber, aber mögliche Brutplätze wahrscheinlich in Randbereichen mit Strukturangeboten, Nutzung der Flächen des Bebauungsplanes als Teilnahrungshabitat) und 5 Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (darunter 1 Brutvogelart mit dem Status „mögliches Brutvorkommen“) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche möglich ist.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit wäre hier durch den möglichen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Nester) der „Vogelart mit „besonderer Planungsrelevanz“ (Star) möglich. Die genannte Art weist gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Mögliches Brutvorkommen“ auf. Das bedeutet, dass aufgrund der Biotopstrukturen des zu betrachtenden Geltungsbereiches möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Brutplatz am/im Gebäudebestand oder in kleineren Höhlungen älterer Bäume) vorhanden sein könnten.

Die Art brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenauftreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich zwar passende Voraussetzungen für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Diese Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art Star nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und –erschließung (Fällung älterer Bäume), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben nicht zu erwarten. Beim Star handelt es sich um eine Art, die ihr Nest am Ende der Brutsaison wieder aufgibt, dieses wird in der nächsten Saison nicht wieder besetzt. Neben Nischen/ Mauerlöchern/ Dachvorsprüngen und Hohlräumen aller Art an Gebäuden werden auch Baumhöhlungen sowie künstliche Nisthilfen (Brutkästen) zur Anlage von Nestern genutzt. Diese Nischen oder Baumhöhlungen finden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und auch im betroffenen Landschaftsraum in hoher Zahl und unterschiedlichsten Ausprägungen und stellen für die Art Star keinen Mangelfaktor dar. Da der Star aufgrund seiner Autökologie möglicherweise Teilbereiche des B-Planbereiches in unterschiedlichen Jahren unterschiedlich als Brutplatz nutzt und nicht besonders störanfällig im Hinblick auf angrenzende Wohnbebauung und akustische/ optische Störreize reagiert, wird es aufgrund der Ausprägung der das Plangebiet umgebenden Landschaft/ Biotoptypen in Verbindung mit den jährlich ohnehin wechselnden Neststandorten und weiteren, zahlreich vorhandenen Brutplatzrequisiten (Baumlöcher, Hausnischen) in der näheren und mittleren Umgebung des Planvorhabens, diese in ähnlicher Weise nutzen können wie bisher. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart Star bleibt bei jetziger Einschätzung und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) somit auch bei einem möglichen Verlust

einer einzelnen oder mehrerer als Nistplatz genutzter Gebäudenischen erhalten, eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

Um den Eintritt möglicher artenschutzrechlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist für die Art Star somit lediglich die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat" aufweisen (Dohle, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) ist folgendes festzustellen: Die genannten Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[22]. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten.

Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz": **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp** kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Da sich im Plangebiet selbst kaum Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten lediglich gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten außerhalb der Eingriffsfläche befinden (ein Großteil der älteren Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt und die Gebäude und überwiegenden Gartenflächen werden lediglich planungsrechtlich gesichert). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vor-

[22] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

gesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5.3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die vorhandenen Gebäude im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Abbruch- oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Sollten diese dennoch erforderlich werden, sollten diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November und dem 01 April durchgeführt werden. Weiterhin ist der Gebäudebestand in diesem Fall unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Alte Bäume mit möglicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nicht in der vom Eingriff betroffenen Fläche (alle potenziell entfallenden Gehölze im nördlichen Hausgarten weisen keine Höhlungen auf und die alten Laubbäume im südlichen Plangebiet werden planungsrechtlich zum Erhalt festgesetzt und somit gesichert), das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können in den vorhandenen Gartengehölzen aber nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Baumfällungen sollten somit außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. Oktober und 01. März.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Quartierpotenzial von potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Gebäudebestands besteht aus Gebäudenischen/ -spaten und Hohlräumen, in den Gehölzen besteht es hauptsächlich aus Baumhöhlungen, ausgefaulten Astlöchern und Stamm- oder Rindenanrissen an Bäumen. In der Regel stellen diese Strukturen/ Hohlräume im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung möglicherweise betroffener Arten stattfinden kann. Innerhalb des Landschaftsraumes kann für die potenziell betroffenen Arten daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 tritt für die Arten aus der Gruppe der Fledermäuse daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht ein.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel)**: Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bauleitplanverfahren vorzusehen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse)**: Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand sind durch die Umsetzung der Planung derzeit nicht Erwartbar. Sollten solche Arbeiten dennoch erforderlich werden, sind diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
  Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.